

Testament Jakob Steiners.

(Homologiert vom Gemeinderat der Stadt Bern den 8. April 1863.)

Ich, der unterzeichnete **Daniel Abraham Rott** von Erlach, Notar in Bern, urkunde hiemit, dass mich heute, in der Absicht eine letzte Willensverordnung zu errichten, Herr Jakob Steiner, Professor an der Universität in Berlin und Mitglied der dortigen Akademie der Wissenschaften, dermal in Bern wohnhaft, in seine Wohnung an der Kramgasse 162 berufen hat.

Nachdem ich mich überzeugt, dass derselbe die zu einer solchen Handlung erforderlichen Eigenschaften besitzt, erklärte ich mich bereit seinem Ansuchen zu entsprechen, und es gab mir sodann Herr Professor Jakob Steiner, im Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit, in die Feder folgendes Testament:

Zum Haupterben seiner dereinstigen Verlassenschaft berufe er und setze hiermit ein: Den Sohn seiner verstorbenen Schwester Elisabeth, den J. J. M., (der Haupterbe erhielt ca. 32,000 Fr.) Unterweibel zu Koppigen. Sollte derselbe den Erbfall nicht erleben, so werden ihm als Nacherben substituiert seine ehelichen Nachkommen. Dieser Haupterbe ist angewiesen und erhält hiermit den Auftrag, das in Berlin befindliche Vermögen des Herrn Testators auf die vorgeschriebene Weise von dem dortigen Testamentsvollzieher, Herrn **Cauer**, in Empfang zu nehmen und binnen hienach bestimmten Fristen folgende Legate auszurichten:

1. Dem S. M., des V. Sohn zu Koppigen, dem Grosssohn seiner Schwester E., eine Summe von 10,000 Fr. und dessen Schwester, M. M., eine Summe von 2000 Fr.
2. Dem J., M., J. Sohn, in Koppigen, dem Grosssohn der Schwester Elisabeth, eine Summe von 8000 Fr. und dessen älterem Bruder, V. M., eine Summe von 2000 Fr.

3. Der E. M., in Koppigen, Elisabeths, der mehr erwähnten Schwester Tochter, eine Summe von 6000 Fr.
4. Dem A. Sch., Wegknecht in Utzenstorf, eine Summe von 500 Fr.
5. Der Einwohnergemeinde Utzenstorf 750 Fr., welche angewiesen wird, diese Summe bestmöglichst zinsbar anzulegen und den Ertrag davon alle 2 Jahre als Examenprämie denjenigen drei Primarschülern auszubezahlen, welche im Kopfrechnen den ersten, zweiten und dritten Rang erhalten.

Von diesen Legaten ist vom Verfallstage hinweg fünf vom hundert Verzugszins zu zahlen.

6. Zum Testamentsexekutoren, insoweit es sein Vermögen in Berlin betrifft, ernennt der Testator, Herr Steiner: Den Herrn **Paul Cauer**, Banquier, wohnhaft Nr. 75 Lindenstrasse in Berlin, welcher seine Wertpapiere mit **Daniel Wolf** in Verwahrung hat.

Dieser Testamentsexekutor ist angewiesen sämtliche Wertpapiere binnen sechs Monaten nach seinem, des Herrn Testators, Hinscheide bestmöglichst zu verwerten und zu verkaufen und von dem Barerlöse eine Summe von 8000 preuss. Thalern an die Akademie in Berlin abzuliefern, welche gebeten wird, diese Summe auf pupillarische Sicherheit zinsbar anzulegen und den Reinertrag alle zwei Jahre zu Preisen zu verwenden für von ihr aufgestellte Aufgaben in dem Bereiche der synthetischen Geometrie, hauptsächlich mit Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Methode und Principien.

Über diese Prämierung entscheidet endgültig die physikalisch-mathematische Klasse, welcher freigestellt ist, eine Hauptprämie allein, oder eine Haupt- und eine Accessitprämie zu bestimmen.

7. Die Manuskripte sollen an Herrn **Dr. Georg Sidler**, Professor in Bern, versandt werden, welcher die sachbezüglichen nähern Instruktionen erhalten hat.
8. Die übrigen, in Berlin befindlichen Beweglichkeiten (: bei Herrn Professor **Pohlke**, Kommandanturstrasse Nr. 25, und bei **D. Wolf**) sofern er, der Herr Testator, nicht speciell darüber verfügt, sind ebenfalls von dem Testamentsvollzieher bestmöglichst zu veräussern. Dieser erhält im fernern den Auftrag, längstens binnen sechs Monaten nach seinem Absterben, die dortseitige Liquidation vollständig zu beendigen und dem ein-

gesetzten Haupterben darüber Rechnung zu stellen und ihm den Saldo auszuzahlen oder auszahlen zu lassen, jedoch nach Abzug von vierhundert preussischen Thalern, welche er als Honorierung für seine daherige Mühwalt und Auslagen behalten soll.

9. Sollte infolge der Unruhen in Polen oder anderswo aus den in Händen des Testamentsvollziehers, Herrn Cauer, befindlichen Wertschriften ein Barerlös von zwei und zwanzigtausend preussischen Thalern nicht erreicht werden, so ist der daherige Manko von allen in diesem Testamente bedachten Personen verhältnismässig zu ertragen. In diesem Falle soll die Prämienausteilung seitens der Akademie in Berlin so lange suspendiert sein, bis der daherige Fundus die Höhe von achttausend Thalern erreicht haben wird.
10. Die Legatsummen unter Art. 1, bis und mit 5 hievor, sind von den Haupterben binnen drei Monaten, von dem Datum an zu zählen, an welchem ihm von dem Testamentsvollzieher, Herrn Cauer, die sich bei der Liquidation ergebene Barschaft ausgezahlt worden, an die Berechtigten abzuliefern.
11. Substitutionen. Der Legatnehmerin Art. 3 hievor, der E M, wird für die legierte Summe der 6000 Fr. für den Fall sie nicht Erbe werden würde, als Nacherbin substituiert: ihre aussereheliche Tochter R M, und diese letztere zugleich für diese 6000 Fr., als fideikommissarische Nacherbin eingesetzt.

In Kraft dessen ist dieses Testament durch mich nach den deutlichen Angaben des Herrn Testatoren verfasst und mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehen worden.

Aktum in der Wohnung des Herrn Testatoren, an der Kramgasse Nr. 162 in Bern, den zwölften März eintausend achthundert drei und sechzig (: 12. März 1863 :).

sig. D. Abr. Rott (cp.) Notar.

Nachtrag und Berichtigung.

Der Testator, Herr Professor Jakob Steiner, hat mir nachträglich, im Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit noch folgenden Nachtrag und Berichtigung in die Feder gegeben:

1. Die unter Art. 1 hievor mit einem Legate von 2000 Fr. bedachte M..... M..... ist nicht die Schwester des S..... M....., sondern diejenige des unter 2 genannten J..... M.....
 2. Der unter Art. 2 mit einem Legate von 2000 Fr. bedachte V..... M..... ist nicht der Bruder des J..... M....., sondern des S..... M..... unter Art. 1, hievor genannt.
 3. Zu Art. 7 hievor wird noch verfügt, dass neben Herrn Professor Sidler auch **Herr Schläfi**, Professor der Mathematik, in Bern, mit der Verfügung über die Manuskripte betraut sein soll.
- Aktum in der Wohnung des Herrn Testatoren, an der Kramgasse in Bern, den 12. März 1863, wie vorgemelt.

sig. **D. Abr. Rott** (cp.) Notar.

Dass ich dieses Testament mit Nachtrag und Berichtigung selbst gelesen und richtig abgefasst gefunden, bezeuge

Bern, den 12. März 1863.

sig. **Jakob Steiner**, Professor.

Zeugnis.

Wir die unterzeichneten Johann Weber, gewesener Regierungsrat in Bern, nun im Neuhaus, Gemeinde Bolligen, und Johann Iseli allié Schmutz, Handelsmann in Bern, bezeugen hiermit: dass uns heute Herr Professor Jakob Steiner in seine Wohnung an der Kramgasse Nr. 162, dahier berufen, und uns bei gesundem Verstande erklärt hat, die vorstehende Schrift enthalte sein Testament mit Nachtrag und Berichtigung, welches er selbst gelesen und richtig abgefasst gefunden.

Er forderte uns auch auf, dieses Zeugnis, einer in Gegenwart des andern, hieher zu setzen, was somit geschieht.

Bern, den 12. März 1863.

sig. **J. Weber**, gew. Reg.-Rat.

„ **Johann Iseli-Schmutz**.

